

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3a713425-598f-3ef5-a4eb-9477725e55ed>

Bibliografie	
Titel	Bedarfsgegenständeverordnung
Redaktionelle Abkürzung	BGV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2125-40-46

Anlage 7 BGV - Bedarfsgegenstände, die mit einem Warnhinweis versehen sein müssen

[Anlage 7](#) (zu [§ 9](#))

Lfd. Nr	Erzeugnis	Warnhinweis	Stelle(n) an oder auf der/denen der Warnhinweis anzubringen ist
1	2	3	4

- | | | | |
|----|--|---|--|
| 1. | Imprägnierungsmittel in Aerosolpackungen für Leder- und Textilerzeugnisse, die für den häuslichen Bedarf bestimmt sind, ausgenommen solche, die Schäume erzeugen | "Vorsicht! Unbedingt beachten! Gesundheitsschäden durch Einatmen möglich! Nur im Freien oder bei guter Belüftung verwenden! Nur wenige Sekunden sprühen! Großflächige Leder- und Textilerzeugnisse nur im Freien besprühen und gut ablüften lassen! Von Kindern fern halten!" | Aerosolpackung und Verpackung der einzelnen Aerosolpackung(en) |
| 2. | Luftballons | "Zum Aufblasen eine Pumpe verwenden!" | Verpackung und Verpackung einzelner Verpackungen |

